

Parlament, etwa durch die Entsendung von zwei Parlamentsabgeordneten,<sup>87</sup> trotz relativer Überrepräsentation durchaus auch auf politischer Ebene von den anderen grösseren Mitgliedstaaten leichter akzeptiert werden. Während gegen die Vertretung eines Kleinstaates im Rat der EU, der sich nach dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatengleichheit zusammensetzt, aus rechtlicher Sicht, insbesondere mit Abschaffung der Stimmengewichtung im Jahr 2017,<sup>88</sup> nichts einzuwenden ist, könnte hingegen die politische Akzeptanz eines eigenen Sitzes und somit Vetorechts bei Einstimmigkeitsentscheidungen für Liechtenstein seitens der grösseren Mitgliedstaaten zur Herausforderung werden. Diesbezüglich ist in der für konsoziative Systeme typischen Entscheidungsregel mit qualifizierter Mehrheit – gegenüber Beschlüssen mit Einstimmigkeitserfordernis – ein Vorteil zu sehen. Denn trotz der primären Suche nach Konsens bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen weicht allein die bestehende Möglichkeit, überstimmt zu werden, die Veto-Rechte der einzelnen Mitglieder bedeutend auf und reduziert dementsprechend auch die Sorge einer Blockade durch einen sehr kleinen Staat.<sup>89</sup> Bezüglich der EU-Kommission ist grundsätzlich der Ansatz des Reformvertrags von Lissabon zu begrüssen, da eine Verkleinerung nicht nur im Sinne der Effizienz, sondern auch im Sinne des nicht repräsentativen Charakters der Kommission zu sehen ist. Als ein Organ, das aus unabhängigen, im Interesse der Union und nicht der einzelnen Mitgliedstaaten handelnden Kommissaren besteht, spricht rechtlich nichts gegen einen Kommissar aus einem kleinen Staat wie Liechtenstein. Zugleich wäre aber auch eine EU-Mitgliedschaft ohne eigenen Kommissar für den Kleinstaat nicht mit den souveränitätsbedrohenden Konsequenzen einer mangelnden Repräsentation im Rat der EU bzw. dem Europäischen Parlament verbunden.<sup>90</sup>

---

87 So ist Liechtenstein auch in den parlamentarischen Gremien des Europarates und der OSZE mit jeweils zwei Abgeordneten vertreten, siehe Artikel 26 der Satzung des Europarates und Artikel 1 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.

88 Siehe zur neuen Regelung des Artikels 16 Abs. 4 EUV Klemens H. Fischer, *Der Vertrag von Lissabon*, Baden-Baden 2008, S. 132; Jürgen Schwarze, *Einführung: Der Reformvertrag von Lissabon*, in: ders. (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 2. Auflage, Baden-Baden 2009, Rn. 19.

89 Siehe dazu m. w. N. Oeter (Anm. 29), S. 77.

90 Vgl. hierzu die vorgesehenen Vorkehrungen, wie etwa die Transparenz gegenüber allen Mitgliedstaaten, der Erklärung Nr. 10 der Schlussakte der Regierungskonferenz 2007 zu Artikel 17 EUV, ABl. 2008 C 115/342.